

GERD SCHWERHOFF

## Sündenucht, Disziplinierung und soziale Kontrolle

Zu einer Zwischenbilanz frühneuzeitlicher Kirchenucht\*

Seit Beginn der Achtzigerjahre bemüht sich *Heinz Schilling* sowohl durch Fallstudien zum Emdener Presbyterium<sup>1</sup> als auch durch theoretisch-methodische Überlegungen<sup>2</sup> um die Geschichte der frühneuzeitlichen Kirchenucht. Dieses Bemühen war von zwei Grundanliegen getragen: Einerseits akzentuierte er stets die Notwendigkeit der vergleichenden Perspektive und der Einbettung von Kirchenucht in jenen Prozeß frühneuzeitlicher Sozialdisziplinierung, der zuallererst als ein ›staatlich‹ geprägtes Phänomen galt; zum anderen betonte er jedoch die relative Autonomie der kirchlichen ›Sündenucht‹ gegenüber der obrigkeitlichen ›Strafucht‹, die er als eigenständigen Beitrag der Kirchen zu diesem Fundamentalprozeß verstand. Diese Grundpositionen bilden auch die beiden roten Fäden in der Einleitung des vorliegenden – aus einer Sektion des Hannoveraner Historikertages 1992 hervorgegangenen – Sammelbandes, der als ›Zwischenbilanz‹ der einschlägigen Forschungen große Beachtung verdient.

In seinem Überblick skizziert Schilling die jüngere Kirchenuchtforschung als ein lebendiges, relativ eigenständiges Forschungsgebiet, das mit verwandten Gebieten (etwa der Kriminalitäts- oder der Geschlechtergeschichte) in lebhaftem Austausch steht. Eine solide Quantifizierung bilde die Grundlage der erarbeiteten Ergebnisse, die aber mit der nötigen Skepsis interpretiert würden; den neuen Herausforderungen der Mikrogeschichte und historischen Anthropologie stehe man aufgeschlossen gegenüber. Größere Ungleichgewichte legt die Übersicht beim Vergleich der Konfessionen frei. Zwar hat das Konfessionalisierungsparadigma<sup>3</sup> inzwischen den Boden für einen solchen Vergleich be-

\* Besprechung von: Kirchenucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, hg. v. Heinz SCHILLING (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 16). Berlin: Duncker & Humblot 1994. 232 S., Abb. Kart. DM 84,-.

1 Zuletzt Heinz SCHILLING, Frühneuzeitliche Disziplinierung von Ehe, Familie und Erziehung im Spiegel calvinistischer Kirchenratsprotokolle, in: Treue und Eid. Treueformel, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, hg. v. Paolo PRODI, München 1993, 199–235. Seit einigen Jahren liegen auch die Quellen ediert vor: Die Kirchenratsprotokolle der Reformierten Gemeinde Emden 1557–1620, 2 Bde., bearb. v. Heinz SCHILLING und Klaus-Dieter SCHREIBER, Köln 1989 u. 1992.

2 Heinz SCHILLING, »Geschichte der Sünde« oder »Geschichte des Verbrechens«? Überlegungen zur Gesellschaftsgeschichte der frühneuzeitlichen Kirchenucht, in: Annali dell'Istituto Italo-Germanico da Trento 12, 1986, 169–192.

3 Jüngste Überblicke zu diesem Wissenschaftsparadigma von seinen beiden Protagonisten Heinz SCHILLING (›Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft – Profil, Leistung, Defizite und Perspektiven eines geschichtswissenschaftlichen Paradigmas‹) und – mit speziellerem Zugschnitt – Wolfgang REINHARD (›Was ist katholische Konfessionalisierung?‹) in dem von beiden Autoren herausgegebenen Sammelband: Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte 1993, Münster 1995, 1–49 bzw. 419–452.

reitet, doch stellt sich die Lage uneinheitlich dar: Die Forschung habe hier den presbyterial geprägten Zuchttypus des Calvinismus einseitig bevorzugt, während Luthertum und Katholizismus viele Desiderate aufwiesen. In seiner Vergleichsskizze hält Schilling am grundlegenden Unterschied zwischen Calvinismus, Zwinglianismus und Täuferum mit ihrer auf spezifisch kirchlichen Disziplinierungsmitteln (z.B. Abendmahlausschluß) beruhenden Sündenzucht auf der einen und Anglikanismus, Luthertum und Katholizismus auf der anderen Seite fest. Dieser Befund relativiert sich jedoch durch die vielen funktionalen Ähnlichkeiten – übrigens wäre hier die frühneuzeitliche Inquisition in Spanien und Italien ein interessanteres und wesensverwandteres Vergleichsobjekt, als es ihre kurze Erwähnung (Anm. 53) nahelegt. Ja der Beitrag schließt mit der überraschenden These, das zentrale katholische Zuchtmedium, die auf *disciplina interna* zielende nachtridentinische Beichte, sei im Vergleich mit der öffentlichen calvinistischen Gemeindezucht von nachhaltigerer, »modernerer« Wirkung gewesen.

Die Reihe der Beiträge wird eröffnet von *Martin Brecht* (»Protestantische Kirchenzucht zwischen Kirche und Staat. Bemerkungen zur Forschungssituation«). Er wendet sich gegen eindimensionale Interpretationen der protestantischen Kirchenzucht, die diese gleichsam nur als Magd staatlicher Sozialdisziplinierung gelten lassen will – wer diese Auffassung in der gegenwärtigen Debatte noch vertritt, bleibt allerdings offen. Stattdessen plädiert er für eine genaue – nach Zielen, Medien, Akteuren, Regelungsmaterien und Wirkungen – differenzierte Analyse des Wechselverhältnisses von Staat, Kirche und Gesellschaft. Mag sein Bemühen, autonome Disziplinierungsreservate und Handlungsspielräume der Akteure selbst für die lutherischen Kirchentümer nachzuweisen, auch der disziplinären Prägung des Kirchenhistorikers entsprungen sein, so ist seine moderat und abgewogen formulierte Position auch aus allgemeinhistorischer Sicht kaum bestreitbar.

Genau die entgegengesetzte Tendenz verfolgt *Helga Schnabel-Schüle* (»Kirchenzucht als Verbrechensprävention«)<sup>4</sup>. Sie diagnostiziert eine enge Verknüpfung zwischen Sündenzucht und »Kriminalzucht« in der Frühen Neuzeit, ablesbar etwa an der großen Schnittmenge zwischen obrigkeitlichen Amtsträgern und Trägern der Kirchenzucht, am Einsatz weltlicher Strafen (Geldbußen, Gefängnis) durch kirchliche Zuchtgremien oder an der »Verweltlichung« der Kirchenbuße. Im Zentrum ihrer Argumentation jedoch steht die These von einer Verschränkung beider Sphären aufgrund der jeweiligen funktionalen Erfordernisse bzw. Schwachstellen. Die Kirche habe der staatlichen Kriminalzucht mit der Argumentationsfigur, Sünden provozierten den Zorn und die (individuelle wie kollektive) Strafe Gottes, ihr legitimatorisches Fundament gegeben; der strafende habe den gnädigen Gott im Kontext der Kirchenzucht völlig verdrängt. Gewissensregungen des Sünders und Anzeigebereitschaft der sozialen Umwelt (mithin »horizontale« Sozialdisziplinierung) habe es ohne die Angst vor dieser göttlichen Strafe nicht geben können. Kirchenzucht habe überdies im Vorfeld schwererer Verbrechen durch Predigt, Ermahnungen und gemäßigte Sanktionen präventiv wirken können. Auf der anderen Seite habe es erst die Transformation der Sünden in Vergehen bzw. Verbrechen erlaubt, konkrete Sanktionen für Fehlverhalten zu verhängen. Die katholische Kirche mit ihren ausschließlich geistlichen Zuchtmitteln von Beichte und Predigt, die den Staat weniger selbstverständlich in die Pflicht nehmen konnte, habe größere Schwierigkeiten beim Kampf gegen die angeprangerten Laster gehabt. Ob die in den Verordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts tatsächlich allgegenwärtige Warnung vor dem göttlichen Zorn die Herzen der

4 Die Publikation der bereits 1991 abgeschlossenen Habilitationsschrift der Verfasserin (»Von Fall zu Fall. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg«) ist seit längerem angekündigt.

Menschen so besetzen konnte, wie (nicht nur) von Schnabel-Schüle unterstellt, sei dahingestellt. Die Notwendigkeit weltlicher Sanktionen für Fehlverhalten, die von den katholischen Predigern eingefordert werden, setzt ein deutliches Fragezeichen hinter das Abschreckungspotential des göttlichen Zornes. Jedenfalls scheint mir die Autorin nicht genügend zwischen individueller Strafangst vor dem Forum des eigenen Gewissens und der Drohung kollektiver Strafe für individuelle Sünde, der Ansteckungsgefahr, zu unterscheiden.

Brennpunkt des Aufsatzes von *Bruce Gordon* (»Die Entwicklung der Kirchenzucht in Zürich am Beginn der Reformation«)<sup>5</sup> ist die Beobachtung, daß die Zürcher Reformation in relativ großem Umfang die traditionellen Institutionen der Kirche und Frömmigkeit beibehielt, sie aber theologisch neu begründete. Trotz der absoluten Distanz zwischen Schöpfer und Geschöpfen und trotz der Tatsache, daß die Kirche eine Gemeinschaft zwischen Gerechten und Verdammten darstellte, orientierte sich Zwingli am Ideal des reinen Lebens und an der Verbindlichkeit der göttlichen Gesetze, für deren Einhaltung die Priester mit ihrer Predigt und der christliche Rat mit Zwangsmaßnahmen zuständig war. Die Umwandlung der alten Messe in eine Abendmahlsfeier war zunächst die einschneidendste institutionelle Veränderung, wobei Sonntagsheiligung und Kirchgang schnell in den Mittelpunkt von Disziplinierungsmaßnahmen rückten. Die Reform der Laienzucht setzte mit der Etablierung des zweimal wöchentlich tagenden Ehegerichtes 1525 ein. Dieses Ehegericht entwickelte sich bis 1530 zu einem allgemeinen Sittengericht weiter, das allerdings lediglich das Recht zur privaten oder öffentlichen Ermahnung hatte. Für eine weitergehende Sanktionierung war dann aber die weltliche Gewalt zuständig, die Vögte (Geld- oder Haftstrafen) oder der Rat selber, der im 16. Jahrhundert zahlreiche Hinrichtungen verfügte. Parallel zum Chorgericht war für die Disziplinierung der Kleriker seit 1528 die jährlich tagende Synode zuständig, auch sie vornehmlich ein Instrument der Versöhnung. Nach der Niederlage von Zürich und dem Tod Zwinglis in der Schlacht von Kappel im Oktober 1531 gelang dem neuen Antistes Heinrich Bullinger unter Beibehaltung der theologischen Prämissen seines Vorgängers die institutionelle Konsolidierung der Kirchenzucht. Er relativierte Zwinglis theokratische Position und schuf damit die Basis einer gedeihlicheren Zusammenarbeit mit der weltlichen Macht unter Beibehaltung einer relativen Autonomie von Kirche und weltlicher Obrigkeit; überdies reorganisierte er die synodalen Strukturen. Gordons Aufsatz leidet ein wenig darunter, daß einige theologischen Prämissen sehr breit, manche institutionellen Zusammenhänge dagegen zu knapp und unverständlich dargestellt werden.

*Heinrich-Richard Schmidt* (»Pazifizierung des Dorfes – Struktur und Wandel von Nachbarschaftskonflikten vor Berner Sittengerichten 1570–1800«) siedelt sich mit seiner Untersuchung, die die Tätigkeit der Chorgerichte in zwei Berner Gemeinden zur empirischen Grundlage hat, im doppelten Kontext der Kriminalitätsgeschichte und der Konfessionalisierungs- und Kirchenzuchtdebatte an. Was das im Spiegel dieser Niedergerichte erkennbare Konfliktprofil angeht, so betont er die bemerkenswerten Abweichungen von den Ergebnissen vieler anderer Untersuchungen, die sich auf Hochgerichte und Schwerkriminalität beziehen. An den Nachbarschaftskonflikten waren mit über 40% bemerkenswert viele Frauen beteiligt. Lange Zeit dominierten nicht die Unterschichten, sondern die landbesitzenden Bürger und Hausväter (bzw. -mütter) die Konfliktszenarien, hinter denen sich als Antriebskräfte Besitzstandswahrung oder materielle Verteilungskämpfe verbargen, selbst wenn sie in der Sprache der Ehre daher kamen. Erst am Beginn

5 Vgl. seine Monographie: *Clerical Discipline and the Rural Reformation. The Synod in Zürich, 1532–1580*, Bern 1992.

des 18. Jahrhunderts konzentrieren sich die Anklagen überdurchschnittlich auf die »Randgruppe« der Nichtburger (die allerdings in Stettlen die Mehrheit im Dorf stellte!), wird also eine Instrumentalisierung des Gerichtes durch die Etablierten des Dorfes erkennbar. Als zentrales Ziel des Gerichtes arbeitet Schmidt die Wiederherstellung nachbarlicher Liebe und dörflichen Friedens heraus; dieses aus politischen und religiösen Motiven resultierende Ziel traf sich durchaus mit den dörflichen Normen und wurde nicht als bloßer Fremdwang empfunden. Dennoch ist der langfristige Befund eher negativ: Bis weit in das 18. Jahrhundert hinein läßt sich kein quantitativer Rückgang der verhandelten Nachbarschaftskonflikte beobachten, auch eine Analyse der »Begleitdelikte« Fluchen, Drohungen und Gewalt ergibt keine signifikanten Veränderungen. Eine langfristige sozialdisziplinierende oder pazifizierende Wirkung im Sinne einer Habitusveränderung der Akteure ging von den Chorgerichten nicht aus. Wer am breiteren Kontext von Schmidts Argumentation interessiert ist, findet diesen jetzt in seiner jüngst veröffentlichten Habilitation<sup>6</sup>.

*Hermann Roodenburg* (»Reformierte Kirchengucht und Ehrenhandel«) strebt einen Perspektivwechsel an. Roodenburg, Autor einer gewichtigen Fallstudie über die Kirchenguchtpraxis des 17. Jahrhunderts in Amsterdam<sup>7</sup>, verweist auf die Grenzen derartiger Studien, die etwa dadurch sichtbar werden, daß in einer Stadt von rund 33 000 (1590) bzw. über 200 000 Einwohnern (1675) im Durchschnitt nur 47 Fälle im Jahr in den Kirchenratsprotokollen zu finden sind. Aufgrund des hohen Stellenwertes, den Ehrenhandel und Streitigkeiten um den guten Namen in diesen Fällen einnehmen, schlägt er vor, stärker nach dem Funktionieren der informellen sozialen Kontrolle und ihrer Verflechtung mit den obrigkeitlichen Disziplinierungsinstitutionen zu fragen. Den verschiedensten »Disziplinierungstheorien«, die gleichsam eine Perspektive von oben einnehmen, möchte er einen Blick von unten entgegensetzen, der stärker nach dem Umgang der Akteure mit Konflikten fragt, und der informelle Verhandlungen und Schlichtungsmöglichkeiten ins Zentrum stellt. Am Beispiel derjenigen Amsterdamer Stadtviertel, die am stärksten die Folgen der Masseneinwanderung des 17. Jahrhunderts zu spüren bekamen, zeigt er die Bedeutung von Klatsch, übler Nachrede und bestimmter Injurien ebenso wie die Möglichkeiten der Konfliktlösung durch Versöhnung und Widerruf. Eine gesteigerte Rolle des »Staates« im 17. Jahrhundert und somit einen stärkeren Disziplinierungsdruck vermag Roodenburg nicht zu sehen. Zwar stellte die Amsterdamer Obrigkeit Gerichte für Bagatellfälle zur Verfügung, wurde aber kaum der Masse an Beleidigungsfällen, mit denen sie überschüttet wurde, Herr; im übrigen vertraute sie den Selbstregulierungskräften der Gesellschaft.

Mit England beschäftigte sich der Beitrag von *Robert von Friedeburg* (»Anglikanische Kirchengucht und nachbarschaftliche Sittenreform: Reformierte Sittenzucht zwischen Staat, Kirche und Gemeinde in England 1559–1642«)<sup>8</sup>. Anders als im Konzept der »Sozialdisziplinierung« skizziert, habe hier nicht der Staat, sondern die Kirche, vor allem in Gestalt der Gerichte der Erzdiakone, die Hauptlast der sittlichen bzw. sozialen Kontrolle getragen; ihr hauptsächliches Sanktionsinstrument war die kleine Exkommunikation.

6 Heinrich R. SCHMIDT, *Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 1995 (vgl. die Besprechung in diesem Band S. 265–268).

7 Onder censuur. De Kerkelijke tucht in de gereformeerde gemeente van Amsterdam, 1578–1700, Hilversum 1990.

8 Vgl. die transatlantisch vergleichende Studie des Verfassers: *Sündenzucht und sozialer Wandel. Earls Colne (England) Ipswich und Springfield (Neuengland) ca. 1524–1690 im Vergleich*, Stuttgart 1993.

Diese Kirche war nach dem ›settlement‹ von 1559 aber in sich zerrissen. Die katholische Restauration war gestoppt, eine von vielen gewünschte entschiedener Reformierung nicht in Gang gekommen. Innerhalb einer weitgehend traditionell geprägten kirchlichen Ämterhierarchie waren an vielen Stellen engagierte Calvinisten bestrebt, von innen Reformen voranzutreiben. So ergaben sich regional sehr verschiedene Konstellationen zwischen Vertretern entschiedener Kirchenzucht und pragmatischerer Positionen, zwischen Erzdiakonen, Pfarrern, puritanischen Predigern und den – wiederum religiös sehr unterschiedlich orientierten – lokalen Eliten. Der extremste Fall unter den Szenarien, die von Friedeburg aufgrund der bisher vorliegenden Fallstudien skizziert, ist der der Gemeinde Northampton, wo 1571 nach Genfer Vorbild eine reformierte gemeindliche Sittenzucht eingeführt wurde, die die eigentlich zuständigen Organe der anglikanischen Kirche zeitweilig weitgehend ausschloß. Unbeschadet der differenten Szenarien aber vermitteln die vorliegenden Ergebnisse über die Praxis der Sittenzucht ein weitgehend übereinstimmendes Bild über die sanktionierte Delinquenz; vor allem die Sexualzucht, die Sanktionierung vor- oder außerehelichen Verhaltens, die Einhaltung des regelmäßigen Kirchgangs und die Kontrolle nachbarschaftlichen Verhaltens standen hier im Mittelpunkt. Die Einheitlichkeit der Verfolgungspraxis trotz Unterschieden zwischen den Gemeinden und auch Wandlungen bei den Kirchenobrigkeiten in den Gemeinden selbst erklärt sich vor allem aus sozialgeschichtlichen Problemlagen, aus dem Bevölkerungsdruck und den Abwehrstrategien lokaler Führungsgruppen gegenüber seinen sozialen Folgeproblemen. Religiöse Überzeugungen spielten aber nach Auffassung des Autors trotzdem in mehrfacher Hinsicht eine Rolle: Zum einen übernahmen zunehmend Personen lokale Ämter, die die neuen ›sittlichen‹ Verhaltensnormen internalisiert hatten; Trinker und Schläger hatten nach 1620, anders als zuvor, kaum eine Chance, in das Schöffenamts zu gelangen. Auf der anderen Seite formierte sich in Gestalt der Quäker um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine neue, sittenstrengere Opposition zu den pragmatischen Anglikanern und Puritanern.

In die Tradition des spätmittelalterlichen und reformatorischen Antiklerikalismus – dem er eine ganze Reihe von Veröffentlichungen gewidmet hat<sup>9</sup> – stellt *Hans-Jürgen Goertz* ›Kleruskritik, Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung in den täuferischen Bewegungen der Frühen Neuzeit‹. Alle reformatorischen Strömungen hätten sich mehr oder weniger gegen die klerikale Herrschaft gestellt und stattdessen die brüderliche Gemeinschaft betont; dabei speisten sich Kleruskritik und Kirchenzucht gleichermaßen aus dem Bemühen zur Verchristlichung des Alltagslebens. Bei den frühen Täufern sei die Losung vom »Priestertum aller Gläubigen« besonders konsequent umgesetzt worden. Gegen die kultische Welt des Priesters setzten sie die ›Besserung‹ des Lebens von Gläubigen und Gemeinde. Demzufolge war die »brüderliche Strafe« (Balthasar Hubmaier 1527) unabdingbar, doch wurde der Bann eben als brüderlicher Beistand aus dem Geist der Liebe konzipiert und nicht als herrschaftlicher Gewaltakt. Die Pointe von Goertz' Überblick liegt freilich in den paradoxen Entwicklungen der nachreformatorischen Zeit, im Übergang von der Kirchenzucht zur »binnengeleiteten Sozialdisziplinierung« mit dem Fortschreiten des 17. Jahrhunderts. Wo die Täufer eben noch obrigkeitlichen Sanktionen ausgesetzt waren, entsprachen sie nun in vorausweisendem Gehorsam den Disziplinierungswartungen der Obrigkeit, indem sie durch das System brüderlicher Aufsicht strenge Lehr- und Verhaltenskonformität in den eigenen Reihen herstellten und sich so gegenseitig zu stillen, frommen, arbeitsamen und loyalen Untertanen erzogen. Diese Disziplinierung sei zugleich der Garant zur Wahrung der inneren Gemeindestruktur gewesen und sei den

9 Vgl. jüngst seinen Sammelband: *Antiklerikalismus und Reformation*, Göttingen 1996.

Akteuren selbst nicht als Anpassung an äußere Zwänge, sondern als Wahrung der eigenen Nonkonformität erschienen, eine Tatsache, die Goertz mit dem Schlagwort »conforming nonconformity« zu fassen sucht. Goertz' gedankenreiche Skizze müßte freilich, wie er selbst betont, noch durch Fallstudien zur Zuchtpraxis fundiert werden. Über die Mechanismen und die konkrete Ausprägung der Kirchengzucht erfährt man bei ihm kaum etwas. Mindestens mißverständlich ist zudem die – explizit an Norbert Elias angelehnte – Gegenüberstellung von obrigkeitlichem Fremdzwang und gemeindlichem Selbstzwang, weil hier nicht wie bei Elias Individuen sich selbst zwingen, sondern täuferische Gemeinden als Kollektivsubjekte.

*Gérald Chaix* (»Die schwierige Schule der Sitten – christliche Gemeinden, bürgerliche Obrigkeit und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Köln, etwa 1450–1600«) kommt die Rolle zu, über die Disziplinierung in einem katholischen Gebiet zu berichten. Grundlage bildet seine 1994 fertiggestellte magistrale »thèse d'état« über die Entwicklung der Reichsstadt Köln von der »christlichen Stadt« zur »katholischen Metropole«, auf deren Publikation wir gespannt sein dürfen<sup>10</sup>. Schon daß der Katholizismus – und insbesondere die katholischen Städte – jenseits früherer Rückständigkeitsverdikte in die vergleichende Forschung reintegriert worden sind, rechnet er als Verdienst dem Konfessionalisierungsparadigma zu. Was die Applikation von Konfessionalisierung und Sozialdisziplinierung auf das Kölner Fallbeispiel angeht, so macht Chaix eine gegenläufige Rechnung auf. Auf der einen Seite deuteten viele Indikatoren (zunehmende »Kriminalisierung«, Ausbau einer – allerdings dezentral organisierten – Sozialfürsorge, katholische Bestrebungen zur Kontrolle der Jugend durch moderne Schulen und durch Bruderschaften) auf die Gleichgerichtetheit von Entwicklungen hier und in vergleichbaren protestantischen Städten hin. Auf der anderen Seite sieht er jedoch Faktoren am Werk, die die Effizienz obrigkeitlicher Sozialkontrolle begrenzten und modifizierten: die Schwäche der Exekutivgewalt, die politische und räumliche Zerklüftung, die konfessionelle Pluralität und religiöse Vielfalt (auch innerhalb des Katholizismus), die Persistenz des traditonellen Klerikertypus und volkskultureller Mentalitäten, schließlich – und hier berührt sich der Beitrag von Chaix mit dem von Roodenburg – die Existenz individueller und kollektiver Strategien informeller Sozialkontrolle, die quer zur Disziplinierung von oben laufen konnten. Chaix' Fazit: Wo auf makrohistorischer Perspektive die Gültigkeit der Konzepte »Sozialdisziplinierung« und »Sündenzucht« nachgewiesen werden könnten, hätten sie in mikrohistorischer Perspektive wenig Aussagekraft bezüglich »des Spiels der unterschiedlichen sozialen Akteure«.

Insgesamt wird der Band, der von einer nützlichen Auswahlbibliographie (*Heinz Schilling* und *Heike Scherneck*) zur frühneuzeitlichen Kirchengzucht abgeschlossen wird, seinem Anspruch einer Zwischenbilanz der Kirchengzuchtforschung auf eindrucksvolle Weise gerecht. Die Aufsätze decken ein großes konfessionelles Spektrum ab (Luthertum: Brecht, Schnabel-Schüle; Reformierte: Gordon, Schmidt, Roodenburg; Anglikaner: von Friedeburg; Täufer: Goertz; Katholiken: Chaix) und stammen ausnahmslos von Fachleuten, die durch einschlägige Arbeiten ausgewiesen sind. Unterschiedliche Auffassungen sind dabei unvermeidlich, man stelle in der Frage der Verknüpfung bzw. Abgrenzung von Sünden- und Kriminalzucht nur die Beiträge von Brecht und Schnabel-Schüle gegenüber. Die großen Unterschiede im methodischen Herangehen reflektieren den Stand

10 De la cité chrétienne à la métropole catholique. Vie religieuse et conscience civique à Cologne au XIV<sup>e</sup> siècle, Thèse pour le Doctorat d'Etat présentée devant l'Université des Sciences Humaines de Strasbourg, 3 Bde., 1994. (Zugänglich auf microfiche [16942/94] über: Atelier Nationale de Reproduction des Thèses, 9, rue Angellier, F-59046 Lille.)

der Forschung: Quellengesättigte Fallstudien wie die von Schmidt stehen normativ orientierten Überblicksskizzen gegenüber (z.B. für das Luthertum und die Täufer). Sie bedürfen weiterer empirischer Überprüfung, denn aus sozialhistorischer Perspektive liegt der entscheidende Innovationsschritt der neueren Kirchenzuchtforschung gerade darin, sich nicht mit kirchlichen Intentionen, mit Normen und programmatischen Äußerungen zufriedenzugeben, sondern nach der Zuchtpraxis zu fragen<sup>11</sup>.

Gerade deswegen scheint die entscheidende (und schwierigste) Frage diejenige nach dem »Erfolg« der Kirchenzucht bzw. der Sozialdisziplinierung insgesamt zu sein. Was die Kirchengeschichte angeht, so wurde spätestens mit der 1978 von Gerald Strauss entfachten Debatte über »Success and Failure« der Reformation hier ein Fragezeichen gesetzt<sup>12</sup>. Etwa zehn Jahre später setzte analog dazu die Kritik an den modernisierungstheoretischen Implikationen des Sozialdisziplinierungskonzeptes ein<sup>13</sup>. Mikrohistoriker und historische Anthropologen argumentierten auf der Basis von sozialgeschichtlichen Fallstudien (etwa zur Armenpflege oder zur Kriminalität<sup>14</sup>), deren Ergebnisse zu den Disziplinierungsintentionen von Obrigkeit und Kirche nicht recht passen wollten. Sie warteten vor der verführerischen Suggestionskraft derartiger Konzepte, gegenüber der gegenläufige Tendenzen, etwa die Aneignung und Umdeutung von obrigkeitlichen Absichten oder Institutionen, vernachlässigt zu werden drohten. Erstaunlicherweise nun wird gerade die Frage nach dem Erfolg der Kirchenzucht in der Einleitung von Heinz Schilling eher beiläufig behandelt<sup>15</sup>. Sollte der Herausgeber der Meinung sein, die Frage sei positiv beantwortet? Seine Hypothese über den relativen Mißerfolg der calvinistischen Gemeindezucht im Vergleich zum Erfolg der katholischen Privatbeichte setzt hier jedoch schon ein Fragezeichen<sup>16</sup>. Vor allem aber spricht die Bilanz der Beiträge eine an-

11 Für die Dynamik des Forschungsfeldes spricht, daß unterdessen neue Arbeiten anzuzeigen sind, wie z.B. diejenigen von Frank KONERSMANN, Kirchenregiment und Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Kleinstaat. Studien zu den herrschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Kirchenregiments der Herzöge von Pfalz-Zweibrücken 1410–1793, Speyer 1996, oder von Ulrich PFISTER, Reformierte Sittenzucht zwischen kommunaler und territorialer Organisation: Graubünden, 16.–18. Jahrhundert, in: Archiv für Reformationsgeschichte 87, 1996, 287–333. Für die katholischen Sendgerichte des Münsterlandes sind interessante Ergebnisse aus der Feder von Andreas HOLZEM zu erwarten, vgl. vorerst seinen Aufsatz: Katholische Konfession und Kirchenzucht. Handlungsformen und Deliktfelder archidiakonaler Gerichtsbarkeit im 17. und 18. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 45, 1995, 295–332. Heinrich R. SCHMIDT schließlich wird in Kürze eine vergleichende Untersuchung über lutherische Kirchenzucht in Württemberg vorlegen.

12 Vgl. neben seiner bekannten Monographie »Luther's House of Learning« (1978) seine Aufsatzsammlung: Enacting the Reformation in Germany, Aldershot/Hamshire 1993; weiterhin Geoffrey PARKER, Success and Failure during the first Century of the Reformation, in: Past and Present 136, 1992, 43–82.

13 Die konziseste Kritik immer noch bei Martin DINGES, Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft 17, 1991, 5–29. – Vgl. für ein (sehr lückenhaftes) Zwischenresümee über den Ertrag des Konzeptes jetzt Ralf Georg BOGNER u. Christa MÜLLER, Arbeiten zur Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit. Ein Forschungsbericht für die Jahre 1980–1994, in: Frühneuzeit-Info 7, 1996, 127–142 u. 240–252.

14 Vgl. statt vieler Beiträge nur Joachim EIBACH, Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung, in: HZ 263, 1996, 681–715.

15 Vgl. aber für eine Einbeziehung der Kritik an der modernisierungstheoretischen Perspektive in seine Überlegungen SCHILLING, Konfessionalisierung (wie Anm. 3), 26ff.

16 Ein anderes Licht auf die schroffe Gegenüberstellung von reformierter Gemeindezucht und katholischer Beichtzucht wirft jetzt die Studie von Hans-Christoph RUBLACK, Lutherische Beichte und Sozialdisziplinierung, in: Archiv für Reformationsgeschichte 84, 1993, 127–155. Auf der einen Seite behält die Beichte im Luthertum trotz ihrer Entsakramentalisierung de facto eine zentrale

dere Sprache. Nicht alle können über die Effekte der Zuchtbemühungen Aussagen machen; wer es tut, äußert sich über die Umsetzung der Disziplinierungsintentionen eher skeptisch<sup>17</sup>. Es fällt auf, daß es mit Roodenburg und Chaix gerade die ausländischen Forscher sind, die dafür plädieren, der horizontalen Kontrolle anstelle der vertikalen mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Man könnte diese Plädoyers als sanfte Kritik an der deutschen Kirchenzuchtforschung verstehen, die – trotz ihrer Kritik an der etatistischen Perspektive der Sozialdisziplinierungsthese – doch letztlich bisher dem ›Blick von oben‹ zu sehr verhaftet geblieben ist. Jedenfalls kann auch nach der Lektüre der vorliegenden Zwischenbilanz der Disziplinierungserfolg der Kirchenzucht ebenso wie der der Sozialdisziplinierung nicht als eine historische Tatsache betrachtet werden. Wenn die modernisierungstheoretische Perspektive auch mangels Alternativen als Fluchtpunkt vorläufig unverzichtbar erscheint<sup>18</sup>, so müssen doch gegenläufige oder ›querliegende‹ Tendenzen stärker in die Gesamtbilanz miteinbezogen werden. Der Testfall wird sein, inwieweit bei einer allfälligen weiteren Zwischenbilanz derartige empirische Ergebnisse zur Weiterentwicklung (oder partiellen Revision) des Konzeptes führen können.

Bedeutung, weil sie den Zugang zum Sakrament des Abendmahls eröffnete. Auf der anderen Seite sei die Beichte in der lutherischen Volksreligion rituell vollzogen worden und habe keinerlei Ansätze zur Modernisierung, Rationalisierung und Selbstthematisierung geboten.

17 Das gilt vor allem für den Aufsatz von SCHMIDT, ebenso für seine seine Monographie ›Dorf und Religion‹ (wie Anm. 6); ähnlich übrigens PFISTER, Reformierte Sittenzucht (wie Anm. 11), 332; uneinheitlicher die vorläufigen Ergebnisse von HOLZEM, Katholische Konfession (wie Anm. 11), u.a. 308, 313, 328f.

18 Hier unterscheide ich mich in der Bewertung von Martin DINGES, der in einer Besprechung des Kirchenzucht-Sammelbandes (*Ius Commune* 22, 1995, 393–395, hier 395) apodiktisch feststellt: »Man wird also weiter die Selbstregulierungskräfte frühneuzeitlicher Gesellschaften erforschen müssen, denn ein historischer Verhaltenswandel im Sinne der Moralisten aller Konfessionen ist offenbar – außer für die kleine Gruppe von Funktionsträgern dieser Institutionen – nicht nachweisbar. Das Paradigma war anregend, seine Hypothesen sind falsifiziert; deswegen müssen sie jetzt neu formuliert werden.«